



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Zustellungsurkunde
Vitanas GmbH & Co.KGaA
Regionalbüro Süd
Aroser Allee 68

13407 Berlin

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
23.01.2020

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Vitanas GmbH & Co. KGaA
Regionalbüro Süd
Aroser Allee 68
13407 Berlin
www.vitanas.de

Geprüfte Einrichtung: Vitanas Senioren Centrum
Am Partnachplatz
Albert-Roßhaupter-Str. 90
81369 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 11.12.2019 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Platzzahl gesamt:	112
davon vollstationäre Pflegeplätze:	112
davon beschützende Plätze:	0
Einzelzimmerquote:	86,9%
Belegte Plätze:	nicht Bestandteil der Prüfung
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	nicht Bestandteil der Prüfung
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte:	

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Aufgrund einer bei der FQA eingegangenen Beschwerde wurde in der Einrichtung eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt. Nach Überprüfung des Sachverhaltes wurde bei einer Bewohnerin ein Mangel im Bereich der Sturzprophylaxe festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Eine Bewohnerin ist im Zeitraum vom 14.11.2019 bis 05.12.2019 dreimal gestürzt. In der strukturierten Informationssammlung war beschrieben, dass die Bewohnerin innerhalb sowie außerhalb des Wohnbereiches mit dem Rollator selbständig gehen konnte. Das Gangbild sei nach vorne gebeugt. Es wurde ein nicht näher beschriebenes Sturzrisiko festgestellt. Weitere Informationen bzgl. des Sturzrisikos oder Maßnahmen zur Sturzprophylaxe waren nicht vorhanden oder geplant. Auch aufgrund der Sturzereignisse erfolgten keine weiteren Einschätzungen bzgl. des Sturzrisikos. Eine Evaluation der Pflegeprozessplanung fand ebenso nicht statt.

III.1.2 Eine systematische Einschätzung möglicher Sturzrisikofaktoren ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Sturzprophylaxe. Hierzu ist eine systematische Identifizierung der Risikofaktoren notwendig. Des Weiteren sind infolge eines Sturzereignisses die pflegerischen Interventionen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mit einer systematisch durchgeführten Sturzerfassung und der entsprechenden Aufarbeitung der Sturzproblematik kann eine angemessene und zielgerichtete Sturzprophylaxe durchgeführt werden. Diese umfasst die schriftliche Darstellung des Sturzereignisses und die ergriffenen Interventionen in der Pflegeprozessplanung. In dem vorliegenden Fall war es nicht nachvollziehbar, inwiefern und in welchem Ausmaß die Sturzrisiken erfasst wurden und dementsprechende Interventionen herausgearbeitet wurden. Es lagen keine systematischen Einschätzungen vor, aus denen eine gezielte Sturzprophylaxe abzuleiten gewesen wäre. Bei der Bewohnerin, die bereits mehrfach gestürzt war, wurde der Sturzhergang oder die Sturzfolgen nicht analysiert und die Pflegeprozessplanung nicht an den veränderten Pflegezustand angepasst. Dies stellt einen Mangel nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 8 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, die personenbezogenen Risiken wie z.B. motorische oder kognitive Einschränkungen, vermehrte Einnahme von Medikamenten und sogenannte umgebungsbezogene Gefahrenquellen, wie z.B. nicht geeignetes Schuhwerk bei den gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohner zu analysieren und die ergriffenen Interventionen schriftlich in der Pflegeprozessplanung zu hinterlegen. Weiter wird empfohlen, Beratungsgespräche bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem Sturzrisiko durchzuführen und gegebenenfalls Schulungen für die Bewohnerinnen und Bewohner anzubieten. Hierbei sollten alle Absprachen oder Vereinbarungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Des Weiteren kann über eine gezielte Sturzprophylaxe wie z.B. ein Kraft-Balance-Training das Körpergefühl der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 08.01.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 20.01.2020 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!